

Richtlinien zur Berechnung und Festsetzung des Entgeltes für den Besuch der

Jona Schule – Christliche Gemeinschaftsschule Stralsund

1. Für den Besuch der Jona Schule wird ein Regelentgelt gemäß der beiliegenden Tabelle erhoben. Das Schuljahr beginnt rechnerisch am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

1.1

Das Entgelt ist monatlich im Voraus jeweils zum 01. des Monats fällig und wird durch die Schulstiftung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom Konto der Eltern eingezogen.

1.2

Wird ein Schüler nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund, z.B. Zuzug, im Laufe eines Schuljahres aufgenommen, so beginnt die Zahlungsverpflichtung mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats. Wird ein Schüler während des Schuljahres aus wichtigem Grund abgemeldet, so läuft der mit den Erziehungsberechtigten geschlossene Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende aus.

2. Die Einkommenseinstufung in der Entgelttabelle erfolgt nach dem Einkommen der Einkommensgemeinschaft.

2.1

Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, u.a. auch folgende Personen:

- a. die Lebenspartnerin, der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- b. Stiefeltern

2.2

Einkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der positive Gesamtbetrag der Einkünfte, nach § 2 Abs. 1 EStG der unter 2.1 genannten Personen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Rentenzahlungen, Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das das Entgelt gezahlt wird sowie dessen Kindergeld, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld bezieht sich dabei immer auf den Hauptwohnsitz (Wechselmodell Kindesaufenthalt)

2.3

Für die Festsetzung des Entgeltes ist grundsätzlich das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgebend oder das 12-fache des Einkommens des letzten Monats, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das 12-fache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen, z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld. Einmalige Zahlungen, wie z.B. Abfindungen, sind somit ebenso dem Jahreseinkommen hinzuzurechnen und zwar für einen Zeitraum von 12 Monaten.

2.4

Fehlzeiten des Schülers durch Krankheit, Urlaub oder anderweitige Gründe führen nicht zu Ermäßigungen des Entgeltes.

3. Die Einkommenseinstufung in der Entgelttabelle erfolgt jährlich zum 30. Januar mittels eines Erhebungsbogens. Geht der Erhebungsbogen nicht ein, erfolgt die Einstufung zu den Entgelthöchstsätzen.
4. Das Einkommen kann durch den Schulbeirat überprüft werden. Zu diesem Zweck sind auf Anforderung innerhalb eines Monats entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden die geforderten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Entgelterhebung rückwirkend für den gesamten Zahlungszeitraum nach den Entgelthöchstsätzen.
5. Bei unrichtigen Angaben zu den Einkünften haben die Erziehungsberechtigten einen Schadenersatz in Höhe von drei Monatsentgelten nach dem Höchstsatz zu zahlen. Ein höherer Schaden kann geltend gemacht werden. Den Erziehungsberechtigten bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der Schule kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Fehlbeträge sind mit einer Verzinsung von 6% über dem Basiszins p.a. innerhalb von drei Monaten nachzuzahlen.

6. Lt. Beiratsbeschluss vom 01/2015 findet eine jährliche Schulgeldanpassung in Höhe von 2% auf die einzelnen Einkommensstufen (siehe Schulgelderhebung) statt. Eine jährliche Anpassung der Entgelte bleibt vorbehalten.
7. die Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten sind generell nicht durch das Schulgeld abgedeckt und werden durch die Erziehungsberechtigten getragen.

Der Schulbeirat

02. März 2022